

27.05.99**Empfehlungen**
der AusschüsseG - FJzu Punkt ... der 739. Sitzung des Bundesrates am 11. Juni 1999

**Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des
Arzneimittelgesetzes****Der federführende Gesundheitsausschuß (G) und
der Ausschuß für Frauen und Jugend (FJ)**empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:**G 1. Zum Gesetzentwurf insgesamt**

Der Sondervertriebsweg für Arzneimittel, die zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruches bestimmt sind, stellt kein Modell für den Vertrieb anderer Arzneimittel dar. Er ist ausschließlich aufgrund dieser besonderen Indikation angezeigt.

Am Grundsatz der ordnungsgemäßen Arzneimittelversorgung durch Apotheker (§ 1 Bundes-Apothekerordnung) und Apotheken (§ 1 Apothekengesetz) ist auch künftig festzuhalten.

Ausgeliefert am 28. MAI 1999

G 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 47a Abs. 2a - neu - AMG)

FJ

In Artikel 1 Nr. 1 ist in § 47a nach Absatz 2 folgender Absatz einzufügen:

"(2a) Pharmazeutische Unternehmer sowie die Einrichtungen haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Arzneimittel, die sich in ihrem Besitz befinden, gesondert aufzubewahren und gegen unbefugte Entnahme zu sichern."

Begründung:

Durch die Änderung sollen pharmazeutische Unternehmer sowie Einrichtungen, in denen Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden dürfen, zur gesicherten Aufbewahrung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Arzneimittel verpflichtet werden. Besondere Sicherungsmaßnahmen sind wegen des diesen Arzneimitteln innewohnenden Gefahren- und Mißbrauchspotentials erforderlich.

G 3. Zu Artikel 1 Nr. 2a - neu - (§ 67 Abs. 1 Satz 1 AMG)

In Artikel 1 ist nach Nummer 2 folgende Nummer einzufügen:

'2a. In § 67 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Worten "Handel treiben" die Worte "oder Arzneimittel nach § 47a Abs. 1 Satz 1 beziehen" einzufügen.'

Als Folge ist in Satz 1 nach den Worten "in den Verkehr bringen" das Wort "oder" durch ein Komma zu ersetzen.

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Nach Artikel 1 Nr. 2 sollen Einrichtungen und Personen, die Arzneimittel beziehen, die zur Vornahme eines Schwangerschaftsabbruchs bestimmt sind, durch die zuständige Behörde überwacht werden. Da diese Einrichtungen und Personen bisher keiner Erlaubnis-, Genehmigungs- und Anzeigepflicht nach dem Arzneimittelgesetz oder Schwangerschaftskonfliktgesetz unterliegen, ist nach der Systematik des Arzneimittelgesetzes hier eine Anzeigepflicht zu begründen.

*